

XKS.2013.1

Inkrafttreten: 1. Januar 2013

§ 40 EG ZGB

letzte Änderung: 1. März 2024

Kreisschreiben zum Meldewesen im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

1. Grundsatz

Die Familiengerichte und die Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz des Obergerichts des Kantons Aargau als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden informieren die Wohnsitzgemeinden namentlich über die Anordnung, Änderung und Aufhebung von Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutz, soweit nicht überwiegende Interessen entgegenstehen. Sie informieren weitere Amtsstellen und Behörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist (§ 40 EG ZGB).

2. Allgemeines

- Zu melden sind Errichtung, Änderung und Aufhebung einer Massnahme inkl. der Person des Beistandes oder der Beiständin und allfällige Wechsel in der Beistandsperson.
- Gemeldet wird in der Regel das Dispositiv oder der massgebende Sachverhalt in einem Formular, nicht die vollständige Begründung des Entscheides. Die Mitteilungen an das Migrationsamt sind begründet oder mit einer Kurzbegründung zu erstatten.
- Entscheide, in welchen keine Massnahmen angeordnet werden, sind den Koordinationspersonen der Wohnsitzgemeinde dann zu melden, wenn eine Gefährdungsmeldung durch Mitarbeitende der Gemeinden erfolgt ist oder diese einen Sozialbericht erstattet haben, einem Antrag einer Beistandsperson auf (weitere) Massnahmen nicht entsprochen wird oder wenn von einer Massnahme abgesehen wurde, weil die immaterielle Sozialhilfe eine Massnahme entbehrlich macht. In diesen Fällen ist den Gemeinden mit dem Entscheid die separate Kurzbegründung zuzustellen.
- Entscheide, welche von einem Antrag der Gemeinde im Rahmen einer Stellungnahme gemäss § 33 Abs. 1 EG ZGB abweichen, sind der Gemeinde ebenfalls mit einer Kurzbegründung zuzustellen.
- Details über den Umfang und die Auslegung der Massnahme sind bei Interessensnachweis auf konkrete Nachfrage im Einzelfall durch die entscheidende Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu erstatten.
- Die Meldung ergeht bei Vollstreckbarkeit (Art. 336 ZPO) des Entscheids.

- Die Meldungen gehen in den Gemeinden an die Koordinationspersonen im Doppel. Das zweite Exemplar ist für die sofortige Weiterleitung an die Einwohnerkontrollen zur Eintragung im Einwohnerregister bestimmt.
- Auskünfte an Dritte erteilt ausschliesslich die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.
- Die Erwachsenenschutzbehörden melden den Migrationsbehörden die entsprechend in der untenstehenden Tabelle vermerkten Erwachsenenschutzmassnahmen, soweit sie Ausländerinnen und Ausländer betreffen (unabhängig vom Status, d.h. inkl. C-Bewilligung). Personen mit schweizerischer und ausländischer Staatsangehörigkeit (Doppelbürger) sind nicht zu melden.
- Die entsprechend in der untenstehenden Tabelle vermerkten Kindesschutzmassnahmen werden zusätzlich an das Migrationsamt gemeldet, soweit sie ausländische Kinder betreffen. Zudem ist bei Kindesschutzmassnahmen auch dann eine Meldung zu erstatten, wenn Kinder mit *Schweizer Staatsangehörigkeit* betroffen sind, deren Eltern oder mindestens ein Elternteil in der Schweiz wohnen/wohnt und eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen/besitzt. Ausgenommen sind auch hier Eltern mit einer schweizerischen und ausländischen Staatsangehörigkeit (Doppelbürger).

3. Zu meldende Entscheide

3.1. Erwachsenenschutzrecht

| zu meldendes Ereignis | Empfänger | gesetzliche Grundlage | Bemerkung |
|---|---|---|--|
| Alle Massnahmen des Erwachsenenschutzes und das Wirksamwerden eines Vorsorgeauftrages bei Armeeangehörigen (Alterskategorie 20 bis 65 J) | Kreiskommando Aargau Rohrerstrasse 7 Postfach 5001 Aarau z.Hd. des Führungsstabs der Armee | Art. 20 Abs. 1 ^{ter} Militärgesetz | telefonische Anfrage bei Kreiskommando, ob betreffende Person der Armee angehört Tel. 062 835 31 10 |
| Alle Massnahmen, die Anlass geben, dass der bekannte Waffenbesitz der betroffenen Person zu Selbst- oder Fremdgefährdung führen kann (immer bei umfassenden Beistandschaften und Vorsorgeaufträgen) | Fachstelle SIWAS der KAPO AG Postfach 3502 5001 Aarau | Art. 8 und Art. 30b Waffengesetz i.V.m. § 40 Abs. 2 EG ZGB | telefonische Anfrage bei der Fachstelle SIWAS, ob ein Waffenerwerbsschein oder -besitz registriert ist Tel. 062 835 82 43 |
| Umfassende Beistandschaften (Art. 398 ZGB) | <ul style="list-style-type: none"> ○ Zivilstandsamt, in dessen Kreis das erstinstanzliche Gericht liegt (mit Vollstreckbarkeitsbescheinigung) ○ Koordinationsperson der Wohnsitzgemeinde (zweifach) | <p>Art. 449c Abs. 1 Ziff. 1 lit. a ZGB Art. 42 Abs. 1 lit. c ZStV § 12 Abs. 1 V EG ZGB</p> <p>Art. 449c Abs. 1 Ziff. 2 lit. a ZGB</p> | keine Handlungsfähigkeit |

| | | | |
|---|---|--|---|
| <p>bei Ausländerinnen und Ausländern zusätzlich</p> | <ul style="list-style-type: none"> ○ Betreibungsamt am Wohnsitz der betroffenen Person ○ Ausweiszentrum Aargau ○ Grundbuchamt ○ Migrationsamt des Wohnkantons | <p>Art. 449c Abs. 1 Ziff. 3 lit. b ZGB</p> <p>Art. 449c Abs. 1 Ziff. 4 lit. b ZGB</p> <p>Art. 449c Abs. 1 Ziff. 5 ZGB</p> <p>Art. 97 Abs. 3 lit. d^{quinquies} AIG; Art. 82f VZAE</p> | |
| <p>Wirksamwerden eines Vorsorgeauftrages (Art. 363 ZGB)</p> | <ul style="list-style-type: none"> ○ Koordinationsperson der Wohnsitzgemeinde (zweifach) ○ Zivilstandsamt in dessen Kreis das erstinstanzliche Gericht liegt (mit Vollstreckbarkeitsbescheinigung) ○ Betreibungsamt am Wohnsitz der betroffenen Person | <p>Art. 449c Abs. 1 Ziff. 2 lit. b ZGB bzw. § 40 Abs. 1 EG ZGB</p> <p>Art. 449c Abs. 1 Ziff. 1 lit. c ZGB Art. 42 Abs. 1 lit. c ZStV § 12 Abs. 1 V EG ZGB</p> <p>Art. 449c Abs. 1 Ziff. 3 lit. c ZGB</p> | <p>keine Handlungsfähigkeit</p> <p>Nur bei dauernder Urteilsunfähigkeit</p> <p>Nur bei dauernder Urteilsunfähigkeit</p> |
| <p>Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB)</p> | <ul style="list-style-type: none"> ○ Koordinationsperson der Wohnsitzgemeinde (zweifach) ○ Betreibungsamt am Wohnsitz der betroffenen Person ○ Ausweiszentrum Aargau ○ Grundbuchamt | <p>Art. 449c Abs. 1 Ziff. 2 lit. a ZGB</p> <p>Art. 449c Abs. 1 Ziff. 3 lit. b ZGB</p> <p>Art. 449c Abs. 1 Ziff. 4 lit. b ZGB</p> <p>Art. 449c Abs. 1 Ziff. 5 ZGB</p> | <p>teilweise Einschränkung der Handlungsfähigkeit</p> |
| <p>Vertretungsbeistandschaft (Art. 394 f. ZGB)</p> | <ul style="list-style-type: none"> ○ Koordinationsperson der Wohnsitzgemeinde (zweifach) ○ Betreibungsamt am Wohnsitz der betroffenen Person ○ Ausweiszentrum Aargau | <p>Art. 449c Abs. 1 Ziff. 2 lit. a ZGB</p> <p>Art. 449c Abs. 1 Ziff. 3 lit. b ZGB</p> <p>Art. 449c Abs. 1 Ziff. 4 lit. b ZGB</p> | <p>Hinweis, wenn eine teilweise Einschränkung der Handlungsfähigkeit besteht</p> <p>Nur bei Vermögensverwaltung und/oder Einschränkung der Handlungsfähigkeit</p> <p>Nur bei Einschränkung der Handlungsfähigkeit betr. Ausweis-anträge</p> |

| | | | |
|--|--|---|---|
| bei Ausländerinnen und Ausländern zusätzlich | <ul style="list-style-type: none"> ○ Grundbuchamt ○ Migrationsamt des Wohnkantons | <p>Art. 449c Abs. 1 lit. 5 ZGB</p> <p>Art. 97 Abs. 3 lit. d^{quinquies} AIG; Art. 82f VZAE</p> | <p>Nur bei Einschränkung der Verfügungsfreiheit betr. Grundstücke</p> <p>Nur bei Einschränkung der Handlungsfähigkeit</p> |
| Kombinierte Beistandschaft (Art. 397 ZGB) | <ul style="list-style-type: none"> ○ Koordinationsperson der Wohnsitzgemeinde (zweifach) ○ Betreibungsamt am Wohnsitz der betroffenen Person ○ Ausweiszentrum Aargau ○ Grundbuchamt ○ Migrationsamt des Wohnkantons | <p>Art. 449c Abs. 1 Ziff. 2 lit. a ZGB</p> <p>Art. 449c Abs. 1 Ziff. 3 lit. b ZGB</p> <p>Art. 449c Abs. 1 Ziff. 4 lit. b ZGB</p> <p>Art. 449c Abs. 1 lit. 5 ZGB</p> <p>Art. 97 Abs. 3 lit. d^{quinquies} AIG; Art. 82f Abs. 1 lit. c VZAE</p> | <p>Hinweis, wenn eine teilweise Einschränkung der Handlungsfähigkeit besteht</p> <p>Nur bei Vermögensverwaltung und/oder Einschränkung der Handlungsfähigkeit</p> <p>Nur bei Einschränkung der Handlungsfähigkeit betr. Ausweis-anträge</p> <p>Nur bei Einschränkung der Verfügungsfreiheit betr. Grundstücke</p> <p>Nur bei Einschränkung der Handlungsfähigkeit</p> |
| bei Ausländerinnen und Ausländern zusätzlich | | | |
| Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB) | Koordinationsperson der Wohnsitzgemeinde (einfach, da ohne Registereintrag!) | Art. 449c Abs. 1 Ziff. 2 lit. a ZGB | keine Einschränkung der Handlungsfähigkeit |
| Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB) | | | |
| Anordnung, welche für die Vaterschaftsanerkennung die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig macht (Art. 260 Abs. 2 ZGB) | Zivilstandsamt, in dessen Kreis das erstinstanzliche Gericht liegt (mit Vollstreckbarkeitsbescheinigung) | Art. 449c Abs. 1 Ziff. 1 lit. b ZGB § 12 Abs. 1 V EG ZGB | |

3.2. Kindesschutzrecht

| zu meldendes Ereignis | Empfänger | gesetzliche Grundlage | |
|--|--|---|--|
| Gerichtliche Kindesanerkennung, Vaterschaftsfeststellungen, Aufhebung der Anerkennung (Art. 260 ff. ZGB) | <ul style="list-style-type: none"> ○ Zivilstandsamt, in dessen Kreis das erstinstanzliche Gericht liegt (mit Vollstreckbarkeitsbescheinigung) ○ KESB am Wohnsitz des minderjährigen Kindes | <p>Art. 40 Abs. 1 lit. f ZStV § 12 Abs. 1 V EG ZGB</p> <p>Art. 43 Abs. 3 ZStV</p> | |

| | | | |
|---|---|---|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> ○ KESB am Wohnsitz der Kindsmutter zur Zeit der Geburt des Kindes | Art. 43 Abs. 4 ZStV | |
| <p>Vormundschaft bei Minderjährigen (Art. 298 Abs. 3 ZGB, Art. 327a ZGB)</p> <p>bei Ausländerinnen und Ausländern zusätzlich:</p> | <ul style="list-style-type: none"> ○ Koordinationsperson der Wohnsitzgemeinde (zweifach) ○ Betreibungsamt ○ Ausweiszentrum Aargau ○ Migrationsbehörde des Wohnsitzkantons | <p>§ 40 Abs. 1 EG ZGB</p> <p>Art. 449c Abs. 1 Ziff. 3 lit. a ZGB</p> <p>Art. 449c Abs. 1 Ziff. 4 lit. a ZGB</p> <p>Art. 97 Abs. 3 lit. d^{quinquies} AIG; Art. 82f Abs. 1 lit. b VZAE</p> | |
| <p>Entziehung oder Einschränkung der elterlichen Sorge (Art. 311 f. ZGB)</p> <p>bei Ausländerinnen und Ausländern zusätzlich:</p> | <ul style="list-style-type: none"> ○ Ausweiszentrum Aargau ○ Migrationsbehörde des Wohnsitzkantons | <p>Art. 449c Abs. 1 Ziff. 4 lit. a ZGB</p> <p>Art. 97 Abs. 3 lit. d^{quinquies} AIG; Art. 82f Abs. 1 lit. b VZAE</p> | Nur bei Einschränkung der elterlichen Sorge betr. Ausweis-anträge |
| <p>Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts (Art. 310 ZGB)</p> <p>bei Ausländerinnen und Ausländern zusätzlich:</p> | <ul style="list-style-type: none"> ○ Koordinationsperson am Wohnsitz des Kindes (zweifach) ○ Migrationsbehörde des Wohnsitzkantons | <p>§ 40 Abs. 1 EG ZGB</p> <p>Art. 97 Abs. 3 lit. d^{quinquies} AIG; Art. 82f Abs. 1 lit. b VZAE</p> | |
| <p>Beistandschaften als Kindesschutzmassnahme (Art. 308 f. ZGB)</p> <p>bei Ausländerinnen und Ausländern zusätzlich:</p> | <ul style="list-style-type: none"> ○ Koordinationsperson am Wohnsitz des Kindes (zweifach) ○ Migrationsbehörde des Wohnsitzkantons | <p>§ 40 Abs. 1 EG ZGB</p> <p>Art. 97 Abs. 3 lit. d^{quinquies} AIG; Art. 82f Abs. 1 lit. a VZAE</p> | Nur soweit die Beistandschaft den persönlichen Verkehr betrifft |
| <p>Entziehung der Verwaltung des Kindesvermögens (Art. 325 ZGB)</p> | <ul style="list-style-type: none"> ○ Betreibungsamt am Wohnsitz der betroffenen Person | Art. 449c Abs. 1 Ziff. 3 lit. a ZGB | |

Geht an:

- die Familiengerichte
- die Gemeinden (via Verband)
- die Betreibungsämter (via Betreibungsinspektorat)
- die Zivilstandsämter (via Abteilung Register und Personenstand, DVI)
- die Grundbuchämter (via Abteilung Register und Personenstand, DVI)
- das Ausweiszentrum Aargau (via Abteilung Register und Personenstand, DVI)
- das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau
- das Kreiskommando Aargau
- Fachstelle SIWAS der KAPO AG